

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs über den Fonds⁷²,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen der elften und zwölften Tagung des Beratenden Ausschusses für den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen⁷³;

2. *vertritt die Auffassung*, daß der Fonds im Bereich der technischen Hilfe einen einmaligen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden leisten kann;

3. *vertritt ferner die Auffassung*, daß die Projektbewertung ein wichtiger Faktor dafür ist, daß der Fonds seine Ziele verwirklichen kann;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der ständigen Zunahme der dem Fonds vorgelegten und von ihm finanzierten Projekte sowie von der Katalysatorrolle des Fonds bei der Förderung der Übernahme innovativer und experimenteller Aktivitäten durch Regierungen und andere Fonds;

5. *nimmt zur Kenntnis*, daß in den Regionalkommissionen im Rahmen der diesen zur Verfügung stehenden Ressourcen des ordentlichen Haushalts leitende Bedienstete für Frauenprogramme ernannt wurden, und vermerkt anerkennend, daß diese einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Fonds und dadurch zur Verwirklichung der Ziele der Dekade leisten;

6. *bittet* die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen *eindringlich*, auch weiterhin darauf hinzuwirken, daß verfügbare finanzielle und personelle Ressourcen zur Verstärkung ihrer Frauenprogramme eingesetzt werden;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Fonds aufgrund unzureichender Beiträge nicht alle lohnenden, bei ihm eingereichten Projekte in Angriff nehmen konnte;

8. *vertritt die Auffassung*, daß Aktivitäten zum Zweck der Mittelbeschaffung und der Information für die Aufrechterhaltung und Verstärkung der finanziellen Lebensfähigkeit und Effektivität des Fonds eine entscheidende Rolle spielen;

9. *dankt* den nationalen Komitees für den Fonds, den nationalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen für die Unterstützung, die sie dem Fonds bei seiner Arbeit gewährt haben;

10. *dankt ferner* den Mitgliedstaaten für die angekündigten freiwilligen Beiträge zum Fonds, und hofft, daß die Gesamthöhe dieser Beiträge gleichbleiben oder ansteigen wird;

11. *nimmt* die vom Beratenden Ausschuss für den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen auf seiner zwölften Tagung zum Ausdruck gebrachte Auffassung *zur Kenntnis*, daß die Verwaltungsprobleme im Zusammenhang mit dem Fonds immer noch Anlaß zu Besorgnis geben und hofft, daß der Generalsekretär durch baldige spezifische und konkrete Maßnahmen dafür sorgt, daß diese Probleme untersucht und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden;

12. *nimmt ferner zur Kenntnis*, daß dem Beratenden Ausschuss versichert wurde, der Generalsekretär werde alles in seinen Kräften Stehende tun, um eine effiziente Verwaltung des Fonds sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär:

a) auch künftig in jährlichen Abständen über die Verwaltung und die Fortschritte bei der Arbeit des Fonds zu berichten;

b) den Fonds auch weiterhin alljährlich als eines der Programme der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufzuführen.

90. Plenarsitzung
3. Dezember 1982

37/63—Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Tatsache, daß in der Charta der Vereinten Nationen die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht wird, ihren Glauben an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut zu bekräftigen, Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn miteinander in Frieden zu leben,

ferner in Anbetracht der Tatsache, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁴ verkündet wird, daß die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist,

weiterhin in Anbetracht der Tatsache, daß nach den Internationalen Menschenrechtspakten⁷⁵ Männer und Frauen gleiches Recht auf den Genuß aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte haben,

in Bekräftigung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

unter Berücksichtigung der Resolutionen, Erklärungen, Konventionen, Programme und Empfehlungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und internationalen Konferenzen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

unter Hinweis darauf, daß in der 1975 verabschiedeten Erklärung von Mexiko über die Gleichberechtigung der Frau und ihren Beitrag zu Entwicklung und Frieden⁷⁶ festgestellt wird, daß die Frau bei der Förderung des Friedens in allen Bereichen des Lebens—in der Familie, in der Gemeinschaft, im Staat und in der Welt—eine wichtige Rolle spielt,

unter Hinweis darauf, daß in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁷ erklärt wird, daß die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung

* Vgl. die Fußnote auf S. 205

⁷⁴ Resolution 217 A (III)

⁷⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anhang, Deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S. 266, BGBI. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S. 108, BGBI. (der Republik Österreich) 591/78

⁷⁶ Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June - 2 July 1975 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. I

* Vgl. die Fußnote auf S. 205

⁷² A/37/421

⁷³ Ebd., Abschnitt IV

der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen und den Frauen die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienste ihres Landes und der Menschheit erschwert,

ferner unter Hinweis darauf, daß in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erklärt wird, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die internationale Entspannung, die wechselseitige Zusammenarbeit aller Staaten ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die allgemeine und vollständige Abrüstung und insbesondere die nukleare Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, die Durchsetzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens in den Beziehungen der Länder untereinander sowie die Verwirklichung des Rechts der unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie auf Achtung ihrer nationalen Souveränität und territorialen Integrität den sozialen Fortschritt und die soziale Entwicklung fördern und somit zur Erreichung der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden,

ferner im Hinblick darauf, daß die Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung der Frau in allen Erscheinungsformen und in allen menschlichen Lebensbereichen, so u.a. in der Politik, im Wirtschaftsleben, in der Gesetzgebung, auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungswesen, im Gesundheitswesen und in den Beziehungen innerhalb der Familie zu beseitigen,

mit der Feststellung, daß Frauen trotz aller Fortschritte auf dem Weg zur Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau vielfach noch immer diskriminiert und daran gehindert werden, aktiv an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit mitzuwirken,

unter Begrüßung des Beitrags, den die Frauen dennoch zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit, zum Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid, gegen alle Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung, gegen ausländische Aggression und Besetzung und gegen alle Formen von Fremdherrschaft sowie zur Förderung der uneingeschränkten und effektiven Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geleistet haben,

ferner unter Begrüßung des Beitrags der Frauen zu einer gerechten Neugestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

in der Überzeugung, daß Frauen eine wichtige und immer größere Rolle in diesen Bereichen spielen können,

verkündet feierlich die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit.

90. Plenarsitzung
3. Dezember 1982

ANHANG

Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit

THEIL I

Artikel 1

Männer und Frauen haben das gleiche dem Leben dienende Interesse daran, einen Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Zusammenarbeit leisten zu können. Zu diesem Zweck müssen die Frauen in der Lage sein, ihr Recht zur Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft unter den gleichen Voraussetzungen ausüben zu können wie Männer.

Artikel 2

Die uneingeschränkte Mitwirkung der Frau am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft und am Bemühen um die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit hängt von einer ausgewogenen und gerechten Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in der Familie und in der Gesellschaft als Ganzem ab.

Artikel 3

Die zunehmende Mitwirkung von Frauen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft wird zum Weltfrieden und zur internationalen Zusammenarbeit beitragen.

Artikel 4

Die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte von Mann und Frau und die volle Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit wird zur vollständigen Beseitigung der Apartheid und aller Formen von Rassismus, rassischer Diskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft sowie Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten beitragen.

Artikel 5

Auf nationaler und internationaler Ebene müssen besondere Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung von Frauen in den Bereich der internationalen Beziehungen ergriffen werden, damit Frauen gleichberechtigt mit Männern zu nationalen und internationalen Anstrengungen zur Gewährleistung des Weltfriedens und des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts beitragen und die internationale Zusammenarbeit fördern können.

THEIL II

Artikel 6

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um auf nationaler und internationaler Ebene unternommene Bemühungen im Hinblick auf die Mitwirkung von Frauen an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit dadurch zu verstärken, daß Frauen durch eine ausgewogene und gerechte Rollenverteilung zwischen Mann und Frau im Kreis der Familie und in der Gesellschaft als Ganzem gleichberechtigt mit Männern am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben der Gesellschaft teilnehmen können und die gleichen Möglichkeiten haben, am Entscheidungsprozeß mitzuwirken.

Artikel 7

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um den Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und so für eine zunehmende Mitwirkung von Frauen an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit sowie an der Lösung anderer lebenswichtiger nationaler und internationaler Probleme zu sorgen.

Artikel 8

Auf nationaler und internationaler Ebene werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Öffentlichkeit ausreichend über die Verantwortung und die aktive Mitwirkung der Frau an der Förde-

rung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit sowie an der Lösung anderer lebenswichtiger nationaler und internationaler Probleme zu informieren.

Artikel 9

Es werden alle erforderlichen Solidaritäts- und Hilfsmaßnahmen zugunsten von Frauen ergriffen, die Opfer massiver und flagranter Menschenrechtsverletzungen wie z.B. der Apartheid, jedweder Form von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft und jedweder sonstigen Menschenrechtsverletzung geworden sind.

Artikel 10

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Würdigung der Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit ergriffen.

Artikel 11

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Frauen zur Mitarbeit in nichtstaatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen zu bewegen, deren Ziel die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten ist; zu diesem Zweck werden Gedanken-, Gewissens-, Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Kommunikationsfreiheit sowie Freizügigkeit ohne Unterschied der Rasse, der politischen oder religiösen Überzeugung, der Sprache oder der ethnischen Herkunft wirksam garantiert.

Artikel 12

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Frauen praktische Möglichkeiten zu geben, wirksam an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit, der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Fortschritts mitzuwirken, wozu u.a. die folgenden hierauf abzielenden Maßnahmen gehören:

- a) die Förderung einer gerechten Vertretung der Frau in staatlichen und nichtstaatlichen Ämtern;
- b) die Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau hinsichtlich des Eintritts in den diplomatischen Dienst;
- c) die gleichberechtigt mit dem Mann erfolgende Ernennung bzw. Nominierung von Frauen zu Mitgliedern von Delegationen für nationale, regionale oder internationale Konferenzen;
- d) die Unterstützung der Einstellung einer größeren Anzahl von Frauen auf allen Ebenen des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 13

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen für einen angemessenen, unter den gleichen Voraussetzungen wie für Männer erfolgenden gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau getroffen, damit die effektive Mitwirkung von Frauen an den obengenannten Aktivitäten gewährleistet ist.

Artikel 14

An Regierungen, zwischenstaatliche und internationale Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* sowie an Einzelpersonen ergeht die eindringliche Bitte, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zu fördern.

37/64 — Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach Artikel 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen die Förderung der universellen Achtung der Menschenrechte und

* Vgl. die Fußnote auf S. 205

Grundfreiheiten ohne jeden Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied des Geschlechts, ist,

erneut erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozessen teilnehmen und in gleichem Maße an einer Verbesserung der Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/140 vom 11. Dezember 1980 und 36/131 vom 14. Dezember 1981,

unter Hinweis darauf, daß die Konvention am 3. September 1981 in Kraft getreten ist,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Konvention⁷⁷,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Mitgliedstaaten, die die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert haben bzw. ihr beigetreten sind;

2. *stellt ferner fest*, daß eine bedeutende Anzahl von Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnet hat;

3. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, durch Ratifizierung oder Beitritt Vertragsstaaten der Konvention zu werden;

4. *begrüßt* die am 16. April 1982 im Einklang mit Artikel 17 der Konvention erfolgte Wahl von dreiundzwanzig Mitgliedern des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau⁷⁸ sowie die Tatsache, daß dieser Ausschuss seine Tätigkeit bereits aufgenommen hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen.

90. Plenarsitzung
3. Dezember 1982

37/168 — Strategie und Politiken zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/168 vom 16. Dezember 1981, in der sie die Internationale Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und das grundlegende Fünfjahresprogramm⁷⁹ verabschiedete, mit denen sich die Resolution 1 (XXIX) der Suchtstoffkommission vom 11. Februar 1981 befaßte und die der Generalversammlung vom Wirtschafts- und Sozialrat mit seinem Beschluß 1981/113 vom 6. Mai 1981 übermittelt wurden,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 3 der Resolution 36/168 die Suchtstoffkommission ersuchte, im Rahmen der verfügbaren Mittel einen Arbeitskreis einzusetzen, der die Aufgabe hat, die Durchführung der Internationalen Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sowie des Aktionsprogramms zu überprüfen, zu überwachen und zu koordinieren,

⁷⁷ A/37/349 mit Add.1

⁷⁸ Vgl. CEDAW/SP/3

⁷⁹ Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No.4 (E/1981/24), Anhang II